

# StAZ Das Standesamt

Zeitschrift für Standesamtswesen, Familienrecht, Staatsangehörigkeitsrecht,  
Personenstandsrecht, internationales Privatrecht des In- und Auslands

Verlag für Standesamtswesen  
Frankfurt am Main Berlin

## Aufsätze

**Simon Meier**

»Mann gegen Mann« – Die Neuregelung der Anfechtung  
und der Anerkennung der Vaterschaft **161**

**Alix Schulz**

Selbst- oder Fremdbestimmung? Zur Anerkennung  
geschlechtlicher Identität in der Europäischen  
Union **169**

## Rechtsprechung

AG Würzburg 26.9.2025 – 428 III 3/25

OLG Bamberg 20.2.2026 – 1 Wx 1/26 e

Nicht unter den Schutzzweck des SBGG fällt der beliebige Wunsch eines Menschen nach unkomplizierter Änderung des Vornamens oder gar der kompletten Identität. Standesämter sind berechtigt, offensichtliche Fälle des Rechtsmissbrauchs durch Verweigerung der Eintragung oder auch Berichtigung einer bereits erfolgten Eintragung zu verhindern **178**

OLG Brandenburg 23.2.2026 – 13 W 1/26

Die Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags nach § 2 Abs. 1 SBGG hin zu »ohne« ermöglicht auch unter Beibehaltung eines bisher geführten weiblichen Vornamens als alleinigen Vornamen eine Streichung eines weiteren Vornamens. In einer solchen Fallkonstellation hat das Standesamt von einer inhaltlichen Prüfung, ob die Geschlechtsidentität von dem begehrten Geschlechtseintrag im Personenstandsregister abweicht, abzusehen **180**

OLG Hamm 5.3.2026 – 15 W 7/26

Nach Art. 229 § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EGBGB können Ehegatten, die bereits einen Ehenamen führen, die Bestimmung des Ehenamens einmalig widerrufen,

die Vorschrift erlaubt jedoch Ehegatten, die am 1.5.2025 bereits einen Ehenamen führen, keinen Wechsel vom Familiennamen eines Ehegatten zum Familiennamen des anderen Ehegatten **182**

– Anmerkung von *Andreas Stenzel* **182**

OLG München 3.9.2025 – 34 Wx 183/25 e

Die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen ist schon dann ausgeschlossen, wenn vor Eintritt der Rechtshängigkeit des zugrunde liegenden Verfahrens bereits ein entsprechendes Scheidungsverfahren vor dem zuständigen deutschen Gericht rechts-hängig war. Auf die Frage der Unvereinbarkeit der in diesen Verfahren ergangenen Entscheidungen kommt es dann nicht mehr an **183**

AG Frankenthal 4.2.2026 – 2a III 20/25

Das volljährige Kind kann bei der Namensbestimmung nach § 1617d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BGB in analoger Anwendung der Vorschrift auf die Verkürzungsmöglichkeit des § 1617 Abs. 2 Nr. 1 BGB zurückgreifen **183**

AG Hannover 20.3.2026 – 85 III 177/25

Haben Ehegatten noch keinen Ehenamen bestimmt, können sie eine solche Bestimmung jederzeit bis zur Auflösung der Ehe nachholen **184**

– Anmerkung von *Harald Vogt* **184**

## Aus der Praxis

Arbeitshilfe 4 (2. Auflage): Beschränkung auf »europarechtlichen Kontrollcheck« *Fabian Wall* **184**

Doppelnamensbildung für ein nach dem 1.5.2025 geborenes eheliches Kind, wenn das vor dem 1.5.2025 geborene erste Kind der Ehegatten als Geburtsnamen den Doppelnamen eines Elternteils führt *Karl Krömer* **186**

Geschlechts- und Vornamensänderung einer mexikanischen Staatsangehörigen in Mexiko; Auswirkungen auf den Geburtseintrag ihres in Deutschland geborenen Kindes und dessen Benutzung *Heinz Zimmermann* 187

#### Vorschau

»Name meshing« in den USA und Namensrechtsreform – Besprechung zu AG Frankenthal 2a III 18/25 *Fabian Wall*

#### Ausländisches und internationales Recht

Aus *IEK Aktuell* – Kurznachrichten aus dem Ausland 188

#### Literatur

Heinrich Bornhofen (Hrsg.): Deutsches Namensrecht. Kommentar *Martin Menne* 189

#### Verschiedenes

Asylentscheidungen des Bamf im Jahr 2025 190

#### Gesetze, Verordnungen, Erlasse

##### Bundesrepublik Deutschland

Gesetz zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung (29.3.2026) 190

Nr. 6 des 79. Jahrgangs 2026 der Zeitschrift  
**Das Ständesamt**  
ISSN 0341-3977

Mit der Beilage »Verbandsnachrichten und Mitteilungen des Bundesverbandes und der Landesverbände der Deutschen Ständesamtsbeamtinnen und Ständesamtsbeamten« (erscheinen ein- bis viermal jährlich)

Hauptschriftleitung: Professor Dr. Tobias Helms; verantwortlich für »Aus der Praxis«: Beate Anefeld, M. A., und Harald Warnecke; verantwortlich für »Rechtsprechung«: Thomas Wühl

Redaktionsbüro: Jana Krug und Ines de Pasquale  
Wilmsdorfer Straße 99, 10629 Berlin  
Telefon (0 30) 23 08 14-9 54  
Telefax (0 30) 23 08 14-9 01  
E-Mail: staz@vfst.de

Satz: Meta Systems GmbH, Wustermark  
Druck: Druckhaus Götz GmbH, Ludwigsbu

Die Zeitschrift und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Freigrenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in andere elektronische Systeme oder die Veröffentlichung auf anderen Webseiten.

Wir akzeptieren die Regeln des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e. V. zur Verwendung von Buchrezensionen.

Für angenommene Manuskripte räumt der Autor dem Verlag für Ständesamtswesen räumlich und zeitlich unbeschränkt das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung sowie zur unkörperlichen öffentlichen und individuellen Übermittlung und Wiedergabe des Beitrages in der Zeitschrift ein, und zwar für alle Druck- und Datenträgerausgaben, sowie zur Nutzung in und aus Speichermedien (Datenbanken) auch im Wege des Internets. Ferner räumt der Autor dem Verlag räumlich

und zeitlich unbeschränkt die Rechte ein für Nachdrucke, Abstracts (auch in fremdsprachigen Fassungen), Sonderausgaben im Rahmen der Zeitschrift und Nachdrucke in Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Die Rechte werden eingeräumt: a) für die Dauer von einem Jahr ab der Veröffentlichung des Beitrags als ausschließliches Recht, b) anschließend als einfaches Recht.

Der Autor versichert, dass er über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfügen kann und keine Textstellen oder Abbildungen übernommen hat, für die er keine Rechte hat, und dass er auch sonst mit seinem Beitrag keine Rechte Dritter verletzt.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernimmt der Verlag keine Haftung.

Wir behalten uns auch eine Nutzung des Werks für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG vor.

Jahresbezugspreis € 172,50  
Einzelheft € 20,00  
(jeweils inkl. gesetzlicher MwSt.)  
monatlich 1 Heft

StAZ Aktuell – Online-Version des aktuellen Jahrgangs ab 1991

Kündigungen von Abonnements sind nur zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

Verantwortlich für den Anzeigenteil:  
Constanze Edelmann

Kontaktadresse nach EU-Produktsicherheitsverordnung: produktsicherheit@vfst.de

Verlag für Ständesamtswesen GmbH  
Lindleystraße 8b, 60314 Frankfurt am Main  
Postanschrift:  
Postfach 10 15 44, 60015 Frankfurt am Main  
Telefon (0 69) 40 58 94-0  
E-Mail: vertrieb@vfst.de